## Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzsatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL. I S. 965) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBL. I S. 814) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzsatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

## § 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt), für das Haushaltsjahr 2021, wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 510 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H.

## § 2

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2021 sowie für die folgenden Haushaltsjahre bis zur Bekanntgabe neuer Hebesätze.

## § 4

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Köthen (Anhalt), ... (Siegel) Bernd Hauschild Oberbürgermeister